

RSGetriebe GmbH
Oberstdorfer Straße 24
D-87527 Sonthofen

Oktober 2012

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Kaufverträge, Werklieferungsverträge und Dienstleistungsverträge der RSGetriebe GmbH - nachfolgend Besteller genannt -

1 Allgemeines

Diese allgemeinen
Geschäftsbedingungen gelten nur
gegenüber Kaufleuten.
Die nachfolgenden Bedingungen
gelten für alle mit dem Besteller
geschlossenen Kaufverträge,
Werklieferungs- und
Dienstleistungsverträge, sofern in der
Bestellung nichts anderes vereinbart
worden ist.
Sie gelten in ihrer jeweils gültigen
Fassung für alle künftigen
Geschäftsbeziehungen, auch wenn
sie nicht noch einmal ausdrücklich
vereinbart werden.
Verkaufsbedingungen oder andere
Geschäftsbedingungen des
Lieferanten werden nicht angewendet.
Die Annahme von Lieferungen,
Leistungen oder deren Bezahlung
bedeutet kein Einverständnis mit den
Allgemeinen Geschäftsbedingungen
des Lieferanten.

2 Preise / Zahlung

2.1 Der in der Bestellung
ausgewiesene Preis ist bindend.
2.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer
ist, soweit nicht ausdrücklich schriftlich
etwas Gegenteiliges vereinbart ist, im
Preis nicht enthalten.
2.3 Der Preis enthält, soweit nicht
ausdrücklich etwas anderes vereinbart
ist, Verpackung, Transportkosten und
Transportversicherung.
2.4 Der Besteller bezahlt, sofern nicht
anders schriftlich vereinbart, den
Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen ab
Liefereingang und Rechnungserhalt
mit 3% Skonto oder innerhalb von 60
Tagen netto.
Zahlungen erfolgen nur bei kompletter
Anlieferung der Ware sowie der
dazugehörigen Dokumentationen
und/oder Zertifikate (s. 4.3; 11.1).
2.5 Als Tag der Zahlung gilt bei
Überweisungen von einem Konto der
Tag der Abgabe oder Absendung des
Zahlungsauftrags an ein Geldinstitut.

3 Lieferzeit

3.1 Die in der Bestellung angegebene
Lieferzeit ist bindend und unbedingt zu
bestätigen.
Lieferverzug tritt ohne Mahnung ein,

wenn für die Leistung eine Zeit nach
dem Kalender bestimmt ist oder sich
nach dem Kalender durch Anknüpfung
an ein vorausgehendes Ereignis
berechnen lässt mit Überschreitung
des betreffenden Stichtages gem.
§ 286 Abs. 2 BGB.

3.2 Maßgeblich für die Einhaltung des
Liefertermins oder der Lieferfrist ist
der Eingang der Ware bei dem
Besteller oder bei dem von ihm
benannten Empfänger. Der Lieferant
hat dem Besteller eine erkennbare
Verzögerung seiner Leistung
unverzüglich unter Angabe der
Gründe und der voraussichtlichen
Dauer der Verzögerung schriftlich
anzuzeigen. Auf von ihm nicht zu
vertretene Ursachen einer
Verzögerung kann sich der Lieferant
nur dann berufen, wenn er der
Anzeigepflicht nachgekommen ist.

3.3 Im Falle des Verzugs ist der
Besteller berechtigt, eine Vertragsstrafe
in Höhe von 1% pro Woche des
Verzuges zu verlangen, max. jedoch
5% des Gesamtauftragswertes.
Weitergehende gesetzliche Ansprüche
bleiben vorbehalten. Ist bei Verzug die
Vertragsstrafe angefallen, kann der
Besteller diese bis zur Begleichung
der Rechnung (Schlussrate) über die
verspätet erbrachte Lieferung oder
Leistung geltend machen, ohne dass
er sich das Recht hierzu bei der
Abnahme vorbehalten muss.

3.4 Bei einer Verzögerung von
Anfangsterminen aus nicht vom AN zu
vertretenden Gründen bleibt in jedem
Fall die Ausführungszeit, d.h. also die
hierfür festgelegte Zahl der Werktage
oder Wochen, verbindlich.

4 Lieferbedingungen

4.1 Alle Lieferungen sind dem
Besteller rechtzeitig zu avisieren.
4.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas
anderes vereinbart worden ist,
erfolgen alle Lieferungen bei der vom
Besteller genannten Anlieferadresse
frei Haus.

4.3 Die Anlieferung darf nur an den
beim Besteller zu erfragenden
Anlieferzeiten erfolgen.

Spätestens am Versandtage sind dem
Besteller unter Angabe der
Bestellnummer eine Versandanzeige,
ein Lieferschein, eine Rechnung in
zweifacher Ausfertigung und ein
Frachtbriefdoppel, sowie alle
handelsüblichen Zertifikate,
insbesondere die in der Bestellung
genannten Zertifikate einschließlich
der Dokumentationen zuzusenden
(s. 2.4).

4.4 Die Gefahr geht erst mit Übergabe
der Ware an den Besteller bzw. deren
Beauftragten über.

4.5 Die Lieferung ist mangels anderer
Anweisungen handelsüblich und
ausreichend für den Transport zu
verpacken. Durch Nichtbeachtung der
Versand- und
Verpackungsanweisungen entstanden

Schäden trägt der Lieferant.

4.6 Soweit der Liefergegenstand bei
dem Besteller aufzustellen oder zu
installieren ist, erfolgt dieses auf
Kosten des Lieferanten und auf
dessen Gefahr. Maschinen und
Anlagen müssen von dem Besteller
abgenommen werden. Der Lieferant
hat im Rahmen eines Probelaufs die
Erfüllung der technischen
Spezifikation nachzuweisen.

5 Lieferbedingungen für Gusslieferungen

5.1 Die in der Bestellung angegeben
Rohgewichte sind einzuhalten mit plus
oder minus 5% Toleranz. Der
Lieferant ist verpflichtet, Modelle und
Kernkästen zu kontrollieren um
festzustellen, dass das umseitig
eingetragene Gewicht stimmt. Sind
Modelle fehlerhaft, so muss dieses
umgehend schriftlich nach dem letzten
Abguss mitgeteilt werden. Unterbleibt
die Mitteilung und werden trotzdem
Abgüsse fertig gestellt, so gehen die
sich hieraus ergebenden Kosten zu
Lasten des Lieferanten.
Insbesondere werden auch
Mehrgewichte von dem Besteller nicht
bezahlt. Ist vor dem Abguss
erkennbar, dass die Konstruktion der
Gussstücke gießtechnisch nicht richtig
ist, und die Ausführung der vom
Besteller eingesandten Modelle den
Verwendungszweck nicht sichert, so
ist dieses umgehend schriftlich
mitzuteilen.

Reparaturanschweißungen
irgendwelcher Art dürfen stets nur mit
der ausdrücklichen schriftlichen
Genehmigung des Bestellers
vorgenommen werden. Für die
sachgemäße Ausführung dieser
Arbeiten übernimmt die Gießerei die
Gewähr.

5.2 Zeichnungen und Modelle bleiben
Eigentum des Bestellers und sind auf
Aufforderung zurückzugeben bzw.
kostenlos zu lagern. Kopien bzw.
Nachbildungen dürfen nicht an Dritte
gegeben werden, auch die Originale
dürfen Dritten nicht zugänglich
gemacht werden.

6 Warenannahme

Der Besteller behält sich vor
eingehenden Waren hinsichtlich
Menge, Art, und Qualität auf
offenkundige und sichtbare Mängel
unverzüglich nach Eingang zu prüfen
und erst danach abzunehmen. Eine
Rüge i.S.v. § 377 HGB gilt dann als
rechtzeitig, wenn diese unverzüglich
nach Kenntnis des Mangels durch den
Besteller erfolgt. Der Auftragnehmer
verzichtet während der Garantiezeit
auf die Einwendung der verspäteten
Anzeige hinsichtlich verdeckter
Mängel.

7 Mängelansprüche

7.1 Die Angaben in der Bestellung
betreffend Spezifikation, Verpackung,

Ausstattung und Lieferung sind für den Lieferanten verbindlich.

7.2 Für alle gelieferten Waren garantiert der Lieferant, dass die von ihm gelieferte Ware:

7.2.1 hinsichtlich Inhalt, Verpackung und Deklarationen deutschen gesetzlichen Bestimmungen entspricht,

7.2.2 den EG-Bestimmungen und Verordnungen und deren Folgeverordnungen entspricht,

7.2.3 allen Vorgaben des Bestellers entspricht.

7.2.4 Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware frei von ionisierender Strahlung ist, die über die natürliche Eigenstrahlung hinausgeht. Eine ionisierende Strahlung ist vorhanden, wenn durch ein geeignetes Messgerät ein über die natürliche Umgebungshintergrundstrahlung hinausgehender Wert festgestellt wird.

7.3 In jedem Fall des Verstoßes gegen eine der vorstehenden Garantien ist der Besteller zur Geltendmachung von Mängelanspruchsrechten gemäß den gesetzlichen Vorschriften des BGB berechtigt.

7.4 Im Falle einer Rücksendung mangelhafter Ware erfolgt dies auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

7.5 Der Besteller hat das Recht, vor und/oder während des Herstellungsprozesses, sowie auch danach, die Herstellung der Ware zu inspizieren, dies schränkt die Mängelansprüche gegenüber dem Lieferanten jedoch nicht ein.

7.6 Bei mangelhafter Lieferung steht dem Besteller das Wahlrecht zu, die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Ware zu verlangen.

7.7 Die Mängelhaftung beträgt grundsätzlich 24 Monate nach Abnahme.

8 Produzentenhaftung

Wird der Besteller wegen eines Fehlers der gelieferten Ware aus Produzentenhaftung in Anspruch genommen, so hat der Lieferant den Besteller von der aus dem Mangel resultierenden Produzentenhaftung unverzüglich freizustellen und die entsprechenden Kosten für den entstandenen Schaden zu tragen.

9 Aufrechnung und Abtretung

9.1 Der Lieferant ist nur berechtigt mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.

9.2 Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Tritt der Lieferant seine Forderung ohne die Zustimmung des Bestellers an eine Dritten ab, so ist die Abtretung

gleichwohl wirksam. Der Besteller kann gleichwohl weiterhin auch mit danach entstanden Gegenforderungen aufrechnen bzw. mit befreiender Wirkung auf ein dem Besteller bekanntes Konto des Lieferanten Zahlungen leisten.

10 Vertraulichkeit

Soweit nicht anders vereinbart und/oder soweit nicht zur Erfüllung des erteilten Auftrages unbedingt notwendig, wird der Lieferant alle im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag stehenden Informationen vertraulich behandeln und nicht an Dritte weitergeben.

11 Exportkontrolle

11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller über etwaige warenbezogene Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Waren in seinen Geschäftsdokumentationen aktiv zu unterrichten.

Für ausfuhrgenehmigungspflichtige Waren gibt der Lieferant innerhalb von 10 Tagen nach Auftragserteilung folgende Informationen an:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder Listenposition einschlägiger Ausfuhrlisten
- für US-Güter die ECCN gemäß EAR
- den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Waren einschließlich Software
- ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert oder mit Hilfe von US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden
- die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Waren

11.2 Auf Aufforderung des Bestellers ist der Lieferant verpflichtet, alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Waren und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie uns unverzüglich über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

11.3 Unsere Zahlung gemäß Ziffer 2.4 steht unter dem Vorbehalt des Eingangs sämtlicher vorstehend geforderten Angaben.

12 Sonstiges

12.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistung ist der Ort der von dem Besteller genannten Lieferanschrift.

12.2 Gerichtsstand ist Sonthofen. Der Besteller kann den Lieferanten jedoch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

12.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.